

JAHRESABSCHLUSS

zum

31. Dezember 2023

- Handelsbilanz -

promedtheus
Informationssysteme für die Medizin AG
Oberlinstr. 26

41239 Mönchengladbach

Schimmer & Partner
Steuerberater mbB

Marktstr. 51 a
69123 Heidelberg

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Blatt</u>
Auftrag	2-3
Auftragsdurchführung	3-4
Bescheinigung	5

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2023

**Gewinn- und Verlustrechnung
vom 01.01.2023 bis 31.12.2023**

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

**Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2023
sowie Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung
vom 01.01.2023 bis 31.12.2023**

**Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und
Steuerberatungsgesellschaften**

1. Auftrag

Die Geschäftsführung der

promedtheus Informationssysteme für die Medizin AG
Mönchengladbach

- nachfolgend auch kurz "promedtheus AG" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte und unter Berücksichtigung ergänzender Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu entwickeln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen oder Plausibilitätsprüfungen waren nicht Gegenstand des Auftrages.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Ermittlung der Größenklassen gem. §§ 267HGB

	<u>2023</u>	<u>2022</u>	<u>2021</u>	<u>2020</u>
Bilanzsumme	656.652,84	762.376,08	854.006,75	624.572,08
Umsatzerlöse	1.655.220,67	1.264.104,62	1.271.354,10	1.119.355,98
Anzahl Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt)	<u>4</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>4</u>
Größenklasse	klein	klein	klein	klein

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 274a, 276, 288 HGB teilweise Gebrauch gemacht

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur, sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlichen vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns ertellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir mit unserem Auftraggeber vereinbart, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom August 2022 maßgebend.

2. Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die einschlägigen berufsrechtlichen Normen der Steuerberater sowie unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit.

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von dolosen Handlungen und außerhalb der Rechnungslegung begangenen Ordnungswidrigkeiten sowie Art und Umfang des Versicherungsschutzes waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Als Erstellungsgrundlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, Belege, Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie auszugsweise das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Die Geschäftsführung hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand unseres Auftrages ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erstellung des Anhangs und weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

3. Schlussbemerkung und Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Firma

promedtheus Informationssysteme für die Medizin AG

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlagen für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung für die Erstellung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs (BilRuG) auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Heidelberg, den 09. April 2024



Steffen Schulz von Engeln
Dipl.-Kfm. Steuerberater

Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2023

promedtheus Informationssysteme für die Medizin AG, 41239 Mönchengladbach

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		12.677,00	6.016,00
Summe Anlagevermögen		12.677,00	6.016,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		44.485,88	60.621,75
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	348.993,27		212.988,86
2. sonstige Vermögensgegenstände	4.200,36		2.932,36
		353.193,63	215.921,22
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		241.953,99	478.366,63
Summe Umlaufvermögen		639.633,50	754.909,60
C. Rechnungsabgrenzungsposten		4.342,34	1.450,48
		656.652,84	762.376,08

BILANZ zum 31. Dezember 2023

promedtheus Informationssysteme für die Medizin AG, 41239 Mönchengladbach

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	90.000,00		90.000,00
eigene Anteile	0,00		2.500,00-
ausgegebenes Kapital		<u>90.000,00</u>	<u>87.500,00</u>
II. Kapitalrücklage		69.293,26	61.243,26
III. Bilanzgewinn		311.378,13	235.140,07
Summe Eigenkapital		<u>470.671,39</u>	<u>383.883,33</u>
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	35.107,22		96.157,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>86.138,67</u>		<u>82.172,92</u>
		121.245,89	178.329,92
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.678,59		31.853,11
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>52.056,97</u>		<u>168.309,72</u>
		64.735,56	200.162,83
		<u>656.652,84</u>	<u>762.376,08</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

promedtheus Informationssysteme für die Medizin AG, 41239 Mönchengladbach

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		1.655.220,67	1.264.104,62
2. Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		16.135,87	3.666,60
3. sonstige betriebliche Erträge		35.718,60	28.078,68
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	407,32		45,52
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>330.318,77</u>		<u>196.108,05</u>
		330.726,09	196.153,57
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	590.581,95		496.463,30
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung Euro 216,00 (Euro 336,00)	<u>61.611,58</u>		<u>48.405,94</u>
		652.193,53	544.869,24
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		5.651,91	7.655,28
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		221.711,97	185.932,09
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.042,05	77,31
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		154.089,28	112.824,73
10. Ergebnis nach Steuern		311.472,67	241.159,10
11. sonstige Steuern		734,61	2.217,74
12. Jahresüberschuss		310.738,06	238.941,36
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		640,07	98,71
14. Entnahmen aus Gewinnrücklagen			
a) aus anderen Gewinnrücklagen		0,00	3.900,00-
15. Ertrag aus Kapitalherabsetzung		0,00	81,35
Übertrag		311.378,13	235.221,42

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

promedtheus Informationssysteme für die Medizin AG, 41239 Mönchengladbach

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		311.378,13	235.221,42
16. Einstellungen in die Kapitalrücklage nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung		0,00	81,35
17. Bilanzgewinn		<u>311.378,13</u>	<u>235.140,07</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2023

promedtheus Informationssysteme für die Medizin AG, 41239 Mönchengladbach

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
511	Computer Hardware		12.677,00	6.016,00
	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leis- tungen			
1095	In Arbeit befindliche Aufträge		44.485,88	60.621,75
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
1200	Forderungen aus L+L		348.993,27	212.988,86
	sonstige Vermögensgegenstände			
1369	Forderungen ggb. Krankenkasse aus AAG	584,00		0,00
1435	Forderung aus Gewerbesteuerüberzah- lung	1.220,00		1.220,00
1450	Körperschaftsteuerrückforderung	1.138,36		1.138,36
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+ Leist.	1.258,00		529,00
3720	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	<u>0,00</u>		<u>45,00</u>
			4.200,36	2.932,36
	Kassenbestand, Bundesbankgut- haben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1800	Sparkasse Aachen #359661	89.829,98		211.009,61
1850	Sparkasse Aachen Festgeldkonto 2014 ff.	149.870,89		265.106,92
1860	Sparkasse 207027460	<u>2.253,12</u>		<u>2.250,10</u>
			241.953,99	478.366,63
	Rechnungsabgrenzungsposten			
1900	Aktive Rechnungsabgrenzung		4.342,34	1.450,48
			656.652,84	762.376,08

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2023

promedtheus Informationssysteme für die Medizin AG, 41239 Mönchengladbach

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Gezeichnetes Kapital			
2900	Gezeichnetes Kapital		90.000,00	90.000,00
	eigene Anteile			
2909	Erworbene eigene Anteile		0,00	2.500,00-
	Kapitalrücklage			
2925	Kapitalrücklage/Anteile ü. Nennbetrag		69.293,26	61.243,26
	Bilanzgewinn			
	Bilanzgewinn		311.378,13	235.140,07
	Steuerrückstellungen			
3035	Gewerbesteuerrückstellung § 4 (5b) EStG	18.400,00		40.146,00
3040	Körperschaftsteuerrückstellung	<u>16.707,22</u>		<u>56.011,00</u>
			35.107,22	<u>96.157,00</u>
	sonstige Rückstellungen			
3070	Sonstige Rückstellungen	15.000,00		10.000,00
3071	Rückstellung Berufsgenossenschaft	800,00		800,00
3072	Rückstellung Tantieme	36.000,00		36.000,00
3079	Urlaubsrückstellungen	18.938,67		18.972,92
3095	Rückstellungen für Abschluss u. Prü- fung	14.000,00		15.000,00
3096	Rückstellungen für Aufbewahrungs- pflicht	<u>1.400,00</u>		<u>1.400,00</u>
			86.138,67	<u>82.172,92</u>
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+ Leist.		12.678,59	31.853,11
	sonstige Verbindlichkeiten			
1200	Forderungen aus L+L	0,00		1.693,80
1471	Zw. Konto Kreditkarten Folgemonat	8.131,47		4.966,47
3500	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		3.000,00
3510	Verbindlichk.gg. Gesellschaftern	0,00		140.000,00
3730	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	15.547,48		11.490,16
		<u>23.678,95</u>		<u>161.150,43</u>
Übertrag			604.595,87	594.066,36

Schimmer & Partner
Steuerberater mbB

Marktstr. 51 A
69123 Heidelberg

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2023

promedtheus Informationssysteme für die Medizin AG, 41239 Mönchengladbach

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		23.678,95	604.595,87	594.066,36 161.150,43
3740	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	<u>1.915,22</u>		<u>1.823,74</u>
		25.594,17		162.974,17
1400	Abziehbare Vorsteuer	0,00		15,18
1401	Abziehbare Vorsteuer 7%	2.108,26-		1.169,93-
1404	Abziehbare Vorsteuer aus EU-Erwerb 19%	77,39-		33,31-
1405	Abziehbare Vorsteuer 16%	0,00		0,48-
1406	Abziehbare Vorsteuer 19%	94.636,60-		70.473,77-
1407	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	478,82-		343,18-
3804	Umsatzsteuer aus EU-Erwerb 19%	77,39		33,31
3806	Umsatzsteuer 19%	320.839,01		245.211,49
3820	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	224.381,43-		174.351,70-
3837	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	478,82		343,18
3840	Verbindlichkeiten Ust lfd.Jahr	<u>26.750,08</u>		<u>6.104,76</u>
		26.462,80		5.335,55
			52.056,97	168.309,72
			656.652,84	762.376,08

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

promedtheus Informationssysteme für die Medizin AG, 41239 Mönchengladbach

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Umsatzerlöse			
4400	IT-Beratung (Strat.,KIS,RIS,PACS,Archiv)	1.655.478,10	1.264.494,14
4736	Gewährte Skonti 19 % USt	<u>257,43-</u>	<u>389,52-</u>
		1.655.220,67	1.264.104,62
Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			
4818	Bestandsveränderung Aufträge in Arbeit	16.135,87	3.666,60
übrige sonstige betriebliche Erträge			
4947	Verrech. sonstige Sachbezüge Fzg 19% USt	34.063,92	26.480,68
4972	Erstattungen AufwendungsausgleichsG	<u>1.654,68</u>	<u>1.598,00</u>
		35.718,60	28.078,68
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			
5425	EU-Erwerb 19% Vorst./USt	407,32	48,46
5736	Erhaltene Skonti 19% Vorsteuer	<u>0,00</u>	<u>2,94-</u>
		407,32	45,52
Aufwendungen für bezogene Leistungen			
5906	Fremdleistungen 19% Vorsteuer	330.141,94	196.108,05
5925	Leistungen ausländ.Untern.19% Vorst./USt	<u>176,83</u>	<u>0,00</u>
		330.318,77	196.108,05
Löhne und Gehälter			
6020	Gehälter	554.616,20	458.789,00
6021	Tantieme	36.000,00	36.000,00
6076	Aufwendung Veränderung Urlaubsrückst.	<u>34,25-</u>	<u>1.674,30</u>
		590.581,95	496.463,30
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
6110	Gesetzliche Sozialaufwendungen	60.479,22	46.696,34
6120	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	551,65	1.025,43
6130	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	364,71	348,17
6140	Aufwendungen für Altersversorgung	<u>216,00</u>	<u>336,00</u>
		61.611,58	48.405,94
davon für Altersversorgung Euro 216,00 (Euro 336,00)			
6140	Aufwendungen für Altersversorgung		
Übertrag		<u>691.883,78</u>	<u>547.493,89</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

promedtheus Informationssysteme für die Medizin AG, 41239 Mönchengladbach

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		691.883,78	547.493,89
	Abschreibungen		
	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
6220	Abschreibungen auf Sachanlagen	4.079,00	3.662,99
6260	Sofortabschreibung GWG	1.572,91	<u>3.992,29</u>
		5.651,91	<u>7.655,28</u>
	Raumkosten		
6310	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	1.283,40	1.008,00
6330	Reinigung	25,71	<u>0,00</u>
		1.309,11	<u>1.008,00</u>
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben		
6400	Versicherungen	8.191,91	7.724,10
6420	Beiträge	5.701,13	3.710,20
6436	Abzugsf. Verspätungszuschlag/Zwangsgeld	0,00	<u>132,00</u>
		13.893,04	<u>11.566,30</u>
	Fahrzeugkosten		
6530	Laufende Fahrzeug-Betriebskosten	17.481,09	15.143,08
6540	Fahrzeug-Reparaturen	1.506,82	4.984,06
6561	PKW Leasing	67.663,04	50.509,18
6570	Sonstige Fahrzeugkosten	1.932,71	10.432,44
6595	Fremdfahrzeugkosten	1.537,82	<u>6.158,02</u>
		90.121,48	<u>87.226,78</u>
	Werbe- und Reisekosten		
6600	Werbekosten	1.731,82	3.888,96
6602	Aktionärsinformation	3.847,62	3.216,97
6610	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	15,00	<u>0,00</u>
6640	Bewirtungskosten	5.785,48	2.729,35
6643	Aufmerksamkeiten	505,00	<u>42,81</u>
6644	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	2.479,12	1.169,73
6651	Reisekosten Fremdmitarbeiter	1.079,17	305,49
6660	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	15.824,34	7.726,80
6663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	18.422,30	8.870,29
6664	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	1.630,77	<u>954,87</u>
		51.320,62	<u>28.905,27</u>
Übertrag		529.587,62	<u>411.132,26</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

promedtheus Informationssysteme für die Medizin AG, 41239 Mönchengladbach

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		529.587,62	411.132,26
	verschiedene betriebliche Kosten		
6800	Porto	390,99	342,07
6805	Telefon	7.088,77	6.822,73
6812	Hard- und Software	7.050,53	2.966,64
6815	Bürobedarf	511,97	3.078,36
6820	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	366,73	368,23
6821	Fortbildungskosten	2.665,21	0,00
6825	Rechts- und Beratungskosten	12.082,85	7.389,21
6826	Sonstige Dienstleistungskosten	798,00	660,00
6827	Abschluss- und Prüfungskosten	13.994,20	17.718,15
6830	Buchführungskosten	16.612,90	12.867,24
6837	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	36,98	36,98
6850	Sonstiger Betriebsbedarf	30,11	0,00
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	1.021,98	2.658,06
6878	Aufsichtsrat - Auslagenersatz	906,50	306,07
		63.557,72	55.213,74
	Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		
6895	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV	0,00	662,00
	Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen		
6936	Forderungsverluste 19% USt	660,00	0,00
	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen		
6393	Zuwendungen, Spenden kirchl./rel./gemein.	850,00	1.350,00
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
7100	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.037,60	77,31
7110	Sonstiger Zinsertrag	4,45	0,00
		1.042,05	77,31
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
7600	Körperschaftsteuer	69.834,00	52.921,00
7604	Körperschaftsteuererstattung Vorjahre	1,00-	0,00
Übertrag		69.833,00- 465.561,95	52.921,00- 353.983,83

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

promedtheus Informationssysteme für die Medizin AG, 41239 Mönchengladbach

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		465.561,95 69.833,00-	353.983,83 52.921,00-
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
7608	Solidaritätszuschlag	3.855,51	2.910,64
7610	Gewerbesteuer	80.140,00	60.520,00
7630	Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	260,77	19,33
7633	SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	0,00	1,06
7641	GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5b) EStG	0,00	3.547,30-
		154.089,28	112.824,73
	sonstige Steuern		
7685	Kfz-Steuern	734,61	2.217,74
	Jahresüberschuss	310.738,06	238.941,36
	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		
7700	Gewinnvortrag nach Verwendung	640,07	98,71
	Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
	aus anderen Gewinnrücklagen		
7750	Aufwand Minderung eigene Anteile	0,00	3.900,00-
	Ertrag aus Kapitalherabsetzung		
7755	Erträge a. Kapitalherabsetzung	0,00	140.081,35
7756	Aufwand aus Kapitalrückzahlung	0,00	140.000,00-
		0,00	81,35
	Einstellungen in die Kapitalrücklage nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung		
7760	Aufwand Einstellung in Kapitalrücklage	0,00	81,35
	Bilanzgewinn	311.378,13	235.140,07

ANHANG

zum

31. Dezember 2023

promedtheus
Informationssysteme für die Medizin AG
Oberlinstr. 26
41239 Mönchengladbach

Schimmer & Partner
Steuerberater mbB

Marktstr. 51 a
69123 Heidelberg

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB (§§ 238 ff.) unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) aufgestellt worden. Ergänzend zu diesen Vorschriften wurden die Regelungen des GmbH-Gesetzes und des Aktiengesetzes beachtet.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 274a und 288 HGB teilweise Gebrauch gemacht.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firma: promedtheus Informationssysteme für die
Medizin AG

Sitz: Mönchengladbach

Eintragung ins Handelsregister: Mönchengladbach, HRB 11539

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Veränderungen in der Gliederung der Positionen der Bilanz- und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden im Geschäftsjahr nicht vorgenommen. Dem Prinzip der Darstellungsstetigkeit (§ 265 Abs. 1 HGB) wurde entsprochen.

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die planmäßige Abschreibungen angesetzt.

Die Bewertung der Gegenstände des Vorratsvermögens erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert vermindert um Wertberichtigung und unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt.

Flüssige Mittel werden zu Nominalwerten angesetzt.

Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. bei der Bemessung der Rückstellungen wurde allen erkennbaren Risiken angemessen und ausreichend Rechnung getragen.

Soweit Rückstellungen eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr aufweisen, wurden diese mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden, nach Maßgabe der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen, durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zum Jahresabschluss

ANHANG zum 31.12.2023

promedtheus Informationssysteme für die Medizin AG, 41239 Mönchengladbach

In den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind keine Forderungen gegen Gesellschafter enthalten.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind keine Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern enthalten.

Die 2500 eigenen Aktien sind laut notarieller Urkunde UVZ Nr. 2090/2023 vom 24.07.2023 und mit Beschluss der Hauptversammlung vom 21.07.2023, TOP 8 im Jahr 2023 an Personen, die im Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft stehen, veräußert worden.

Die über den Nennbetrag bezahlten Beträge sind in Höhe von 8.050,00 Euro in die Kapitalrücklage eingestellt.

Die Fristigkeit der Verbindlichkeiten ergibt sich wie folgt:

	Stand 31.12.2023 Euro	Restlaufzeit bis 1 Jahr Euro	Restlaufzeit > 1 Jahr Euro	Restlaufzeit > 5 Jahre Euro
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.678,59	12.678,59	0,00	0,00
Verbindlichkeiten im Verbundbereich	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	52.056,97	52.056,97	0,00	0,00
	<u>64.735,56</u>	<u>64.735,56</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

IV. Sonstige Angaben

Während des Zeitraums vom 01.01. bis zum 31.12.2023 waren durchschnittlich 4 Arbeitnehmer beschäftigt.

Vorstand im Geschäftsjahr war:

Dr. Andreas Beß, Eppelheim

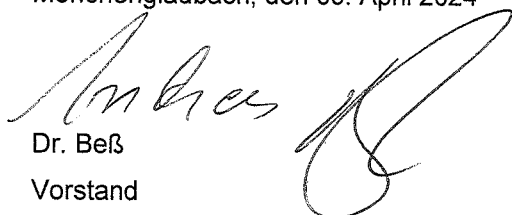
Die Angabe der Vergütung des Vorstandes unterbleibt gem. § 286 Abs. 4 HGB.

Aufsichtsrat im Geschäftsjahr waren:

Helmar Conradi, Hamburg
Stefan Fritz, Aachen - Vorsitzender des Aufsichtsrates
Karsten Tippel, Großbottwar

Mönchengladbach, den 09. April 2024

Dr. Beß
Vorstand



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €²⁾ (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Nr.
5.1

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁴⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.